

# Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag u. Samstag.  
Abonnementspreis in Schorndorf vierteljährlich  
1 M 10 S, durch die Post bezogen  
im Oberamtsbezirk Schorndorf 1 M 15 S.

Mittwoch den 16. Dezember 1896.

Insertionspreis: eine Zeile in der ersten  
Spalte 10 S, in den anderen 8 S.  
Woch. Verlag: Unterhaltungsbücherei  
Hilfmann

**G. Brenninger, Stuttgart.**

**Abt. Confection.**

Münzstr. Nr. 1. p. u. 1. St.

Große ganz neue Sortimenten in den letzten Erscheinungen  
der Saison.

Durch persönliche Lagereinkäufe sind in allen Arten

**Jackets, Kragen, Cape, Regenmäntel,**

**Kinder-Confection etc.,**

verschiedene Partien weit unter regulärem Preis vorhanden.

**Blousen, Tailen, Röcke, Schürze, Schirme.**

**Hübische Jaquets**

als  
Weihnachtsgabe für Dienstboten  
empfehlen

**Crust Kiech.**

**Neuheiten**

**Servierbretter**

und  
Haushaltungsgegenstände  
empfehlen

**Fr. Speidel.**

Reinen hellgelben

**Schlenderhonig**

per Pfund 95 Pfg.  
**Ia. Apfel- & Birnenschnitt,  
serb. Zwetschgen,  
Springerlesmehl**

und sonstige  
**Baderartikel**  
in nur frischer und bester Ware  
empfehlen billigst

**Chr. Bauer.**

Schorndorf.

Die Armenpflege hat folgende  
**400 Mark**

zum ausleihen.  
**Armenpfleger Sträßlen.**

Weiler.

Eine junge, fehlerfreie, trachtige  
**Schaffhuh (Rotshed)**  
verkauft

**Wittlob Dippon.**

**Bergmann's**  
**Carbol-Theerschwefel-Seife**

nodotend wirksamer als Theerseife, ver-  
dichtet sie unbedingt alle Arten Haut-  
unreinigkeiten und erzeugt in kürze-  
ster Frist eine reine, blendendweiße  
Haut. Vorr. à Stück 50 S in den bei-  
den Apotheken.

**Revier Wochingen.  
Stammholz-, Stangen-, Beugholz-  
und Reis-Verkauf.**

Am Mittwoch den 23. Dezember  
d. J., vormittags 10 1/2 Uhr in der Hofe  
in Bücherbrunn aus dem Staatswald Kirn-  
bach: 7 Wagner-Eichlein mit 1,76 Fm. 1  
Mahholder mit 0,13 Fm.; 29 Fichtenstämme  
mit 1,01 Fm. IV. und 4,20 V. Cl.; 45 ficht-  
tene Baustangen, 17 dto. Hagstangen, 40 Hopfenstangen, 49 Reisstangen,  
40 Flächenlose buchene Reilig: aus Seebachlinge, Seebachwiese, Seebach  
und Flobhlinge: 131 Nm. Eichen Anbruch; endlich Scheidholz aus  
Hardt, Wajeneiche, Schapwiese, Seebachschlägle, Adelbergerweg, Dachs-  
buckel, Horre, Gfingenberg, Roter Platz, Seebachlinge und Kuhstelle:  
240 Nm. Eichen Anbruch, darunter 15 Nm. für Küfer, 74 Nm. buchene  
Scheiter, Prügel und Ausschuß.

Zusammenkunft zum Vorzeigen des Holzes im Kirnbach um 8 Uhr  
im Schlag, des Eichen-Anbruchs um 8 Uhr bei der Kletter-Ausfahrt  
im Staigbachtal, um 8 1/2 Uhr bei der Wajeneiche.  
Der Verkauf des eichenen Anbruchholzes beginnt erst um 12 Uhr.

Schorndorf.  
Die Stadtpflege hat eine größere Anzahl Personen eingeklagt, welche  
mit Bezablung des

**Wasserzinses**

noch im Rückstand sind. Diesen Personen wird hiemit eine Zahlungs-  
frist von 10 Tagen unter dem Anfügen anberaumt, daß nach Ablauf  
dieser Frist Zwangsvollstreckung verfügt und die Entziehung des Was-  
sers angeordnet wird.  
Den 12. Dezember 1896.

**Stadtschultheißenamt.  
Fritz.**

Nächsten Donnerstag den 17. Dezember, vormittags 9 Uhr  
wird der

**W f ö r c h**

auf dem Rathaus verkauft von der **Stadtpflege.**

**Christbaumschmuck**  
in größter Auswahl bei

**Fr. Speidel.**

**Thomasmehl und Kainit**  
empfehlen fortwährend in jedem Quantum billigst  
**Carl Fr. Maier a. Thor.**

**Bürstenwaren**

als  
Anstreichbürsten, Abreibbürsten,  
Wischbürsten, Kleiderbürsten,  
Schropfer, Bodenbürsten,  
Lampereibbürsten, Kesselschne,  
von den einfachsten bis zu den  
feinsten, sowie

**Schwämme**

empfehlen zu ganz billigen Preisen  
**Fr. Leuz, Vorstadt.**

Keinfest geschnittene

**Eiernudeln,**

sowie auch breite  
**Bandnudeln,**

stets frisch, in bekannt guter Qua-  
lität, empfiehlt billigst  
**Chr. Roos.**

**Springerle,**

per Pfund 50 Pfg. bis 1 Mt;  
**Baumkonfekt**

billigst;  
**Perzlebäckchen,**

garniert mit Nüssen  
**Bürnberger Lebkuchen,**

**Wasser-  
Zucker-  
Zafelnug-  
Mandel-  
Eisfen-  
Schokolade-  
Käse Bürnberger**

in Schachteln v. J. G. Metzger  
empfehlen stets frisch  
**Carl Schäfer, Conditor.**

**Feinster Pflanzenbutter**

sehr fettreich, zum Kochen und Backen  
p. Pfd. à 60 Pfg. empfiehlt  
**Chr. Bauer.**

**Amliches.  
Oberamt Schorndorf.  
Wegsperr.**

Der Einweg von Grunbach nach Buch-  
st ist wegen einer vorzunehmenden Korrektur von  
heute ab auf 4 Wochen für den Fuhrwerkver-  
kehr gesperrt.

Schorndorf, den 15. Dez. 1896.  
**K. Oberamt. Lebküchner.**

**Oberamt Schorndorf.  
Maul- und Klauenseuche.**

In Oberurbach ist die Maul- und  
Klauenseuche in lösartiger Form aufgetreten.  
Da die lösartige Maul- und Klauenseuche  
außergewöhnlich leicht übertragbar und verschlep-  
pbar ist und große Gefahren für den Viehbestand  
in sich schließt, so ergeht hiermit unter Hinwei-  
fung auf die drohenden Gefahren öffentliche  
Befanntmachung.  
Schorndorf, den 14. Dezember 1896.  
**K. Oberamt. Lebküchner.**

**Oberamt Schorndorf.**

In Weiler ist in dem Gehöfte des  
**Gottlieb Kolb** und in dem Gehöfte der  
**G. Schnabels Ww.** die Maul- und Klauenseuche  
ausgebrochen.

Für den Seuchenort werden alle Wieder-  
käufer und Schweine unter polizeiliche Beobach-  
tung gestellt.

Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Wie-  
derkäufer und Schweine ohne ausdrückliche ober-  
amtliche Genehmigung nicht entfernt werden.  
Ebenso ist das Durchtreiben von Wieder-  
käufern und Schweinen durch das Beobachtungs-  
gebiet verboten.

Ferner ist die gemeinschaftliche Benutzung von  
Brunnen, Tünten und Schwemmen durch Wie-  
derkäufer und Schweine verboten.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich be-  
kannt gemacht, daß die Unterlassung und Ver-  
spätung der Anzeige von Seuchenausbrüchen,  
und die Zuwiderhandlung gegen die ergange-  
nen Anordnungen nicht nur Bestrafung sondern  
auch den Verlust der Entschädigung für an  
Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh  
nach sich zieht.

Schorndorf, den 15. Dezember 1896.  
**K. Oberamt.**

**K. B. Stellvert. Ammann Köhler.**

**Oberamt Schorndorf.  
Maul- und Klauenseuche.**

Nach Mitteilung des K. Oberamts Waib-  
lingen vom 15. ds. Mts. ist das Durchtreiben  
von Wiederkäufern und Schweinen durch Mell-  
mersbach verboten.

Schorndorf, den 15. Deember 1896.  
**K. Oberamt**

**J. B. Stellvert. Ammann Köhler.**

**M a r k t e n**

für  
diejenigen jungen Leute, welche in die Unter-  
offiziersvorschulen\*) einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziersvorschulen haben die  
Bestimmung, geeignete junge Leute von aus-  
gewählter Herkunft zu erziehen und zu bilden.

\*) Die Württembergischen Freiwilligen werden zur  
Zeit in die Unteroffiziersvorschule Weiblingen aufgenommen.

prochener Meinung für den Unteroffizierstand  
in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schul-  
nach beendeter Schulzeit und dem Eintritt in  
das wehrpflichtige Alter bereit fortzubilden, daß  
für ihren künftigen Beruf tüchtig werden.  
Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Ge-  
legenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu  
ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf  
den militärischen Beruf, sondern auch für ihre  
spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs-  
bzw. Zivildienst wünschenswert ist. — Dane-  
ben wird der körperlichen Entwicklung und Aus-  
bildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung  
der Anforderungen des Militärdienstes, beson-  
dere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffizier-  
vorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Zöglinge der Unteroffiziersvorschulen  
gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichs-  
heeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden  
Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf  
Zusatzden-Wohlfahrten zu. Die Aufnahme be-  
gründet aber die Verpflichtung aus der Unter-  
offiziersvorschule, unter Uebnahme der für die  
Ausbildung in einer Unteroffiziersvorschule festgesetzten  
bestimmten Dienstverpflichtung, unmittelbar in die  
hierfür bestimmte Unteroffiziersvorschule zuzugreifen  
u. für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat  
des Aufenthalts in der Unteroffiziersvorschule zwei  
Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus  
im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber,  
daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt  
nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen  
sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 M.  
für jedes auf der Unteroffiziersvorschule zugebrachte  
Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle  
sind die nicht ein volles Jahr bezw. einen vollen  
Monat ausmachenden Zeiten tageweise zu be-  
rechnen. Wird ein Zögling als zum Unter-  
offizier ungeeignet aus der Unteroffiziersvorschule  
entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten  
nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für  
einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforder-  
lich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-  
vorschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Uebertreten in die Unteroffizier-  
schule hat der Freiwillige den Fahnenweid zu  
leisten und steht dann wie jeder andere Soldat  
des Heeres unter den militärischen Befehlen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre  
dauernden Ausbildung in der Unteroffiziersvorschule  
werden die in den Unteroffiziersvorschulen vor-  
gebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie- und  
Artillerie-Truppenteile\*) überwiesen und zwar  
diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Be-  
fähigkeit hierzu erworben haben, als Unter-  
offiziere.

6. Die Aufnahme in die Unteroffiziervor-  
schule ist von folgenden Bedingungen abhängig.  
Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel  
nicht unter 15 aber nicht über 16 Jahre alt  
sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben,  
vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem  
Alter kräftig gebaut, sowie frei von körper-  
lichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen  
zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes

Auge, gutes Gehör und Verstand in (not-  
ternde) Sprache haben.

Sie müssen ferner auch im Lesen und  
Schreiben (in deutscher und lateinischer  
Sprache) die erforderlichen Kenntnisse be-  
sitzen und in den vier Grundrechenarten  
beherricht sein.

Vertreter, Buchstaben und mit Auf-  
merksamkeit behaltene junge Leute dürfen nicht  
aufgenommen werden.

7. Wer in einem Unteroffiziersvorschule auf-  
genommen zu werden wünscht, hat sich nach-  
dem er mindestens 1 1/2 Jahre alt geworden  
ist begleitet von seinem Vater oder Vormund,  
persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort  
zuständigen Bezirkskommando vorzustellen  
und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugnis, (Minder-Verord-  
nungsblatt 1892 Seite 244 Nr. 192  
bzw. Amtsblatt des Königlich-Preussischen Mini-  
steriums des Innern 1892 Seite 509),  
b. den Adressationschein bezw. einen  
Ausweis über den Empfang der ersten  
Kommunion,  
c. ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-  
Behörde,  
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,  
e. eine amtliche Bescheinigung über die  
bisheilige Beschäftigungswelt, über  
früher überstandene Krankheiten und  
etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur etc. veranlaßt die  
Ergänzung der Untersuchung, die schulwissenschaftliche  
Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen  
Verhandlung über die unter 3. erwähnte Ver-  
pflichtung, welche vom Vater oder Vormund,  
mit zu unterzeichnen ist.

8. Zusatzweit Stellen frei sind, erfolgt die  
Einberufung in der Regel nach vollendetem 15.  
Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschulen in  
Weiblingen, Annaburg, Jülich und Wohlfahrt  
im Oktober, in die Unteroffiziersvorschule in Neu-  
breitach im April jeden Jahres durch Vermitt-  
lung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre  
alt geworden sind, ohne einberufen worden zu  
sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und  
erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst  
in das Stabsquartier des Bezirkskommandos  
zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich  
untersucht und erhalten im Falle der Brauch-  
barkeit:

a) Für die Zureise dorthin eine Vergütung  
bei Eisenbahnverbindung 1,5 M, bei Land-  
weg — nächste Poststraße — ohne Rück-  
sicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel  
10 M für jedes km.  
b) An Bezahlgeld:

bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km  
0,5 M, bei Reisen auf den Landwegen für  
jedes km 1,5 M.

Die gleichen Entschädigungen wie zu a  
und b sind zuständig für den Weitermarsch  
zu der betreffenden Unteroffiziersvorschule  
bezüglich des etwa zurückzuliegenden Land-  
weges und des Bezahlgeldes.

Letzteres beträgt jedoch für die ganze  
Reise.

\*) des XIII. (Königlich Württembergischen Arme-  
korps.

vom Heimatsorte zurückgelegte Strecke mindestens 1 M.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando z. der Unteroffizierschule\*) wird ein Militärfahrchein nach Muster A der Anlage III der F. T. O. (mit Abschnitt 2 Auerkenntnis für die Militärverwaltung) ausgestellt.

Das Fahrgeld ist zu zahlen.

Auf dem Fahrschein ist die Unteroffizierschule\*) näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidieren ist.

Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier sowie der weiter gezahlte Vorzuschuß ist auf der Stellungs- oder Erläuterung zu vermerken und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffizierschule\*\*).

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte bezw. Postanweisungen als Einnahmebelege.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Febr. 1887 finden auf die zu den Unteroffizierschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorzuschüsse auf die Reise- und Zehrge-der für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindefeldherren und Steuerempfängern nicht gezahlt.

10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffizierschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 M zur Beschaffung des erforderlichen Zubehörs versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

Uebertritt der Unteroffizierschüler zur Unteroffizierschule i. § 24 Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird der längere Aufenthalt als 2 Monaten auf der Unteroffizierschule die Entlassung eines Zöglingens von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für

denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffizierschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffizierschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Vorstehende Nachrichten werden hiedurch Allgemein bekannt gegeben.

Schorndorf, den 1. Dezember 1896.

R. Oberamt. Lebkühner.

**Deutscher Reichstag.**

Berlin, 11. Dez.

Gemäß dem Antrage der Geschäftsordnungs-Kommission wird die Genehmigung verweigert zur Erhebung einer Privatklage des Pfarrers Heinrich Gath gegen den Abg. Buell (Soz.) wegen Verleumdung. Sodann wird die Genehmigung erteilt zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Abgeordneten Rechtsanwalt Mandwani (Z. str.). Es folgt die Beratung der Resolutionen aus Anlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zwar zuerst derjenigen der Kommission, wonach eine einheitliche Regelung für das D. Reich für die folgenden Punkte baldmöglichst erwartet wird, 1) Die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine, 2) die Lohnverträge, 3) die Haftung des Reichs für den durch Reichsbeamte ihm verursachten Schaden, 4) das Vergleichen, 5) das Jagd- und Fischereirecht, 6) das Versicherungsrecht, 7) das Verlagsrecht und 8) das Wasserrecht. Hierbei (Zentr.) münzt eine Generaldebatte über sämtliche Punkte zusammen.

Der Antrag v. Kardoff auf Überweisung an die Kommission wird abgelehnt. Ueber die einzelnen Punkte der Resolution wird gefordert abgestimmt. — Angenommen wird mit großer Majorität Punkt 1 (Rechtsverhältnisse der Berufsvereine), ebenso Punkt 2 (reichsweite Regelung der Lohnverträge). Beinahe einstimmig werden die weiteren Punkte angenommen. Auch

die Resolution betr. das Jagd- und Fischereirecht wird mit großer Mehrheit genehmigt.

Es folgt die Beratung über den Antrag Bachem, wonach die Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch den Mittelpunkt der Privat-rechtlichen Vorlesungen an den Universitäten bilden sollen.

Spahn (Chr.) begründet den Antrag.

Der Antrag wird mit einer von dem Abg. Bennigsen (nat.) beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

**Tagesbegebenheiten.**

**Aus Schwaben.**

**Heilbronn, 14. Dezember.** Ein Herr Herrion aus Stuttgart will auch in unterer Stadt gleichwie in Ulm, eine Privatstadtpost einrichten. Als Postlöcher sind 2 f für Briefe und Postkarten und 1 1/2 f für Druckfachen in Aussicht genommen. Die Eröffnung des Instituts soll in aller Eile erfolgen. — Der hiesige Wirtverein beschloß, den Vertretern der Heilsarmee das die Gäste belästigende Hausieren mit Schritten in den Wirtschaften zu verbieten. Der Heilsarmee und dem Stadtpolizeiamt wurde der Beschluß mitgeteilt. Im Nichtbeachtungsfalle soll wegen Hausfriedensbruch geklagt werden.

**Mottweil, 14. Dez.** Nachdem erst vor wenigen Tagen zwei im hiesigen Amtsgerichtsgefängnis untergebrachte junge Leute auszubrechen versucht hatten, kam der Gefängniswärter heute wieder dazu, wie zwei in Untersuchungshaft befindliche junge Männer sich einen Ausweg verschaffen wollten, indem sie das Gitter an dem Fenster ihrer Zelle zu durchlöchern versuchten, was ihnen jedoch nicht gelang, da sie zu früh gestört wurden.

**Gegen Zugluft** schützen sich viele ängstlich, gegen das meist gefährliche Nachwerden der Wenigsten und doch ist dies der Anwendung des bekannten „Schubst Martz Büffelhaut“ sehr einfach und hat man dabei noch den Vorteil, das Schutzzeug weich und dauerhaft zu erhalten, ohne daß das Glanzwischen (auch nachgewordener Stiefel) auch nur einen Tag ausgesetzt zu werden braucht. Verkaufsstellen i. Inzerat.

Redigiert, gedruckt und verlegt von Immanuel Köbler. K. W. Koberische Buchdruckerei, Schorndorf.

**Bekanntmachungen.**

**K. Amtsgericht Schorndorf.**

In das Handelsregister für Einzelpersonen ist heute die Firma **Johannes Schneider** eingetragen worden. Der Sitz der Firma ist Schorndorf, Inhaber der Firma ist **Johannes Schneider, Spezereihandlungs-geschäft** hier.

Den 9. Dezember 1896.

Enfinger, Av. A.-R.

**Neuer Adelberg.**

**Raubholzstammholz-Verkauf.**

Am **Wittwoch den 30. Dezember d. J.**, mittags 12 Uhr im „Stern“ in Unterberken aus Mezgerwies (Gut Blüderhausen), Waldenhäule, Kleine Wies, Streiteich, Ugenbach, Aspwald) Gut Oberberken, Saurain, Stodhalde und Scheidholz (Gut Adelberg), Sandfang, Scheurenwies, Dunkelshäule, Runder Busch, Birtle, Mühlrain, Sandstich (Gut Unterberken und Holzhausen):

414 Raubbuchen 3—14 m lang mit 457 fm. und zwar:

Mittel-durchmesser	31—40	41—50	51—60	61—70	71—80	81—90	91—100	cm
Stammzahl	155	129	68	45	12	4	1	
Inhalt	119	133	94	70	22	14	4	

**Eichen** 1 Stück II. Cl. mit 2 fm., 11 St. III. Cl. mit 12 fm., 38 St. IV. Cl. mit 9 fm., **Erlen** 15 St. mit 4 fm., **Ahorn** 3 St. mit 1,3 fm., **Hainbuchen** 62 Stück mit 15 fm., **Birke** 4 St. mit 1 fm., **Eichen** 7 St. mit 3 fm.

Zusammenkunft zum Vorzeigen um 9 Uhr in Mezgerwies, Mühlrain, um 10 Uhr in Waldenhäule, Sandfang, Dunkelshäule, um 11 Uhr in Aspenwald.

Außerdem auf Wunsch Vorzeigen durch die Forstleute zu jeder Zeit. Auszüge durch das K. Kameralamt Schorndorf.

**Neuer Weisheim.**

**Weis-Verkauf.**

Am **Dienstag den 22. Dezember, 12 1/2 Uhr** im „Lamm“ in Steinenberg aus der Durchforstung in Wannerain: 1200 gemischte Weilen in Flächenlofen.

**K. Staatsanwaltschaft Ellwangen.**

**Anzeige.**

Am 3. Dezember ds. J. wurde in Weiler D.M. Schorndorf ein leinernes „blau und weiß geteintes“ Säckchen mit 55—60 M., bestehend aus Drei- und Zwei-Markstücken gestohlen, was zu bekannten Zwecken veröffentlicht wird.

Den 11. Dezember 1896.

Eberhard.

**Fahrrad-Verkauf.**

Aus der Nachlassmasse der wid. Gottlieb Heinrich Weibrecht, Lehrers Witwe, Sofie geb. Weizsäcker dahier, kommt die vorhandene Fahrrad, bestehend in:

- 1 silberne Damenuhr, Bücher, Frauenkleider und Leibweitzzeug, 1 vollständiges Bett mit Leberzügen, Tischzeug, Schreibwerk, worunter 2 Kleiderkästen, 1 Sekretär, 1 Soia und allerlei Hausrat

am **Samstag den 19. d. Mts.,** von vormittags 1/9 Uhr an im Karlsfrauenstift dahier im öffentlichen Aufsteich gegen Barzahlung zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 15. Dezember 1896.

**K. Gerichtsnotariat.**

Schorndorf.

**Bürgerauswahl.**

Bei der heute stattgefundenen Wahl der heute stattgefundenen **Bürgerauswahl** hat nicht die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt, es wird daher zur Fortsetzung der Wahl Termin auf nächsten **Donnerstag, den 17. ds. Mts.,** nachmittags von 2 bis 3 Uhr anberaumt und dies mit dem Aufsatzen bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieses Termins die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen giltig ist.

Den 14. Dezember 1896.

Stadtschultheißenamt. Friz

**D.G. Rösle.**

**Filial-Verein**

den 19. Dez. im Divch.

**Weihnachtstisch** empfiehlt

ff. Toilettenkasten, Weizenparfüm, echte Weizenseife, ff. Blumenseife, Drückerseife, Myrholinseife, Campherseife, Lanolinseife, Vaselin-Goldberem-Seife. Carl Fischer, Seifensieder.

**Tafelklavier** in großer Auswahl, sowie **Stickerahmen** sind vorrätig bei Dreher Mühlhäuser.

Wegen Raummangels wird ein gut erhaltenes **Tafelklavier** verkauft. Es wäre für Anfänger besonders gut geeignet und könnte als Christgeschenk dienen. Unter Umständen wird auch Ratenzahlung gestattet. Näheres bei Instrumentenmacher Bloß.

**Zur Conservierung** der Schuhe und Stiefel, werde geschirre zc. ist das alteprobte „Schubst Marke Büffelhaut“ von keinem andern Mittel erreicht. Beim Einkauf lasse man sich nicht durch auf Täuschung berechnete Namen und Marken irreführen, sondern achte darauf, daß jeder Büchse die bekannte Schutzmarke „Büffelhaut“ aufgedruckt sein muß. Büchsen à 20 u. 40 Pfg. sind in den nachbenannten Geschäften zu haben; in Schorndorf bei: Chr. Bauer, W. Mad u. Sohn, H. Moser b. Bahnhof, Fr. Delfinger b. Forstamt, Carl Schäfer a. Markt, G. Weil, Vorstadt.

**Geradstetten:** Kalmer b. Höfle, Grumbach: F. G. Fischer We., Karl Dettinger, Heilsbrunn: F. S. Steiner, Heilsbr.: F. Friz, Oberurbach: F. Bronn, Schwaib: Chr. Spinnenmeier, Unterurbach: H. Müller, Weiler: Jul. Schwing, Winterbach: Ph. Wöhrle.

**Kinder- & Puppenwagen Rinderseffel** vertellbar. **Kidderlaxze,** selbstverfertigte Rinderwagen für Knaben und Mädchen in größter Auswahl empfiehlt billigt H. Stein.

**Carl Maurer Goldarbeiter,** empfiehlt sein Lager in

Brochen, Boufons, Ringe, Armbänder, Colliers, Manschett-Kragen- und Hemdsetten-Knöpfe, Kravattennadeln, Uhrketten, Singerhüte, Buchschloß, Opferbüchsen, Geringe in 8 und 14 Karat, silberne Vorleger von 22 Mark an, silb. Schlüssel (Faden), von 5 Mark an, silberne Remontoir-Uhren von 10 Mark an, goldene von 25 Mark an, Weckeruhren von 3 Mark an.

**Geislinger Metallwaren,** (Bestecke und Tafelgeräte in bekannt guter Verbilligung, Verkauf nach der Fabrikpreislite). **Herren- und Damenringe** aufmerksamer.

Größte Neuheit in **Christbaumschmuck und Christbaumbeleuchtung** empfiehlt **Carl Fischer, Seifensieder.**

**Auf Weihnachten** empfehle in großer Auswahl: **Puppen, Puppenköpfe, Puppenwagen, Wiegenpferde, Ziehharmonika von Mk. 1.— an,** sowie alle Arten von Spielwaren und passenden Weihnachts-geschenken in Glas, Porzellan, Email, Kurz- und Galanterie-waren zu billigen Preisen. **W. Schmid, Bazar** Schiller 93 beim Bahnhof.

**Künstliche Zähne** werden billig unter Garantie eingeseht. **Das Plombieren, Zähne-Reinigen zc. & Zähne-Ausziehen** auf Wunsch schmerzlos. NB. Bin jeden **Donnerstag vormittags von 8 bis 11 1/2 Uhr** im Lamm in Schorndorf zu sprechen. **M. Striegel, Franziskanergasse 20, Gmünd.**

**Freiburger Früchtenkaffee** aus der Fabrik von **Kuenzer & Cie. in Freiburg Baden** giebt mit **nur wenig** Rohkaffee und **ohne Cichorie** ein **nahrhaftes, wohlschmeckendes** Getränk von schöner Farbe u. empfiehlt sich daher als billiger Kaffeezusatz. **Auch ohne Bohnenkaffee zu gebrauchen.** **Nur acht Freiburger** wenn die Pakete in glanzvolle Papier und oben wie unten mit **3 ineinander gezeichneten Vierecken als Schutzmarke** versehen sind. Zu haben in den Spezereihandlungen von Schorndorf und Umgebung.

**Der Aalfreie** **Gesundheits-Kräuter-Essig** aus der Fabrik J. E. Rösle Nachfolger in Nürnberg ist ganz **entschieden der denkbar beste und feinste Speise- und Einmach-Essig.** Derselbe ist sehr gesund, mild und aromatisch wohlschmeckend und ebenso fein wie der teuerste Weinessig u. kostet der 1/2 Literkrug 30 Pfg. und der 1/4 Literkrug 20 Pfg. Generalvertreter für Württemberg: **Hermann Müller.** A. Fr. Telephone Nr. 2779. **STUTTGART** Militärstr. 117. Alleinverkauf für Schorndorf bei Eugen Heess, Hauptstrasse.

Brattische **Garnwinder,** zum Anschrauben an den Tisch empfiehlt **Fr. Senz, Vorstadt.**

Auf **Weihnachten** empfehlen aus unserer Abteilung für **Poden-Bekleidung** porös wasserdichte **Havelocs** Pelereien-Häutel, Loden-Joppen für Herren u. Knaben zu den billigsten Preisen. Bester Sitz garantiert. Unterfertigung ohne Gerbung. Winter- und Sommerbekleidung (bei Maßangaben) franco. **Podenstoffe auch meterweise.** **Veit & Comp.,** Königsstraße 43 A. 1. Stock. vi-A-vis der Poststraße, Stuttgart.

**Feinster Pflanzenbutter** sehr fettreich, zum Kochen und Backen p. Bd. à 60 Pfg. empfiehlt **Chr. Bauer.**



**Maria-Magdalener Magen-Tropfen,** vorzüglich wirksam bei Krankheiten des Magens, sind ein **unentbehrliches** **Haus- u. Volksmittel** bei Appetitlosigkeit, Schwäche des Magens, übertriebenem Sodbrennen, Kolik, Sodbrennen, übermäßiger Schlimperndion, Gelbsucht, Ekel und Erbrechen, Magenkrampf, Gallenleibigkeit oder Verstopfung. Auch bei Kopfschmerz, falls er vom Magen herrührt, Ueberladen des Magens mit Speisen und Getränken, Wärmers, Reber- und Gämorrhoidaliden als heilkräftiges Mittel erprobt. Bei genannten Krankheiten haben sich die **Maria-Magdalener Magen-Tropfen** seit vielen Jahren auf das Beste bewährt, was Hunderte von Zeugnissen bekräftigen. Preis à Flasche sammt Gebrauchsanweisung 80 Pfg., Doppelflasche Mk. 1.40. Central-Verkauf durch Apotheker Carl Brady, Apotheke zum „König von Ungarn“, Wien 1 Fleischmarkt, vormals Apotheke zum „Schubengel“ (Fremier-Wädrn). Man bittet die **Schutzmarke und Unterschrift zu beachten.** Die **Maria-Magdalener Magen-Tropfen** sind echt zu haben in **Schorndorf in beiden Apotheken.**

# Schorndorfer Anzeiger

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag u. Samstag.  
Abonnementspreis in Schorndorf vierteljährlich  
1 M 10 S, durch die Post bezogen  
im Oberamtsbezirk Schorndorf: 1 M 15 S.

Freitag den 18. Dezember 1896.

Insertionspreis: eine 4spaltige Zeile über  
deren Raum 10 S, Restseiten 20 S.  
Wöch. Beilage: Unterhaltungsblatt u. zu erhalt. u.  
Auflage 17501.

## Oberamt Schorndorf. Bekanntmachung.

**I. betreffend Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1897.**  
Die Ortsbehörden werden beauftragt, diejenigen Personen ihres Gemeindebezirks, welche im Auslande von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1897 nachsuchen wollen, im Interesse der rechtzeitigen Ausfertigung und Zuteilung der Scheine zur Einreichung ihrer Gesuche noch im Laufe dieses Monats auszufordern und die sämtlichen bei ihnen einkommenden Gesuche um Wiedererlangung von Wandergewerbebescheinigungen wenn thunlich mit gemeinschaftlichem Zeugnis hieher vorzuliegen.  
Hiebei wird unter Hinweis auf die unten abgedruckten Vorschriften über Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die für die Erlangung als die für die Wiedererlangung von Wandergewerbebescheinigungen erforderlichen Zeugnisse stets den Betrag des Steuerkapitals und den Betrag der Staatsgewerbebesteuerung zu enthalten haben, ganz gleichgültig, ob das Steuerkapital 100 M erreicht oder nicht.  
Was die mit Ministerial-Erlaß vom 13. Nov. 1889 (Min.-Antst. S. 209) vorgeschriebene Angabe der Staatsangehörigkeit der Nachsuchenden betrifft, so muß diese in den zur erstmaligen Erlangung eines Wandergewerbebescheinigung erforderlichen Zeugnissen stets enthalten sein, während bei den Personen, bei welchen schon bisher im Wandergewerbebescheinigung die Staatsangehörigkeit angegeben ist, auch bezüglich der letzteren die allgemeine Beurteilung genügt, daß seit Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Aenderung eingetreten ist.  
Schorndorf, den 15. Dezember 1896.

**II. betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs.**  
Indem bestehender Vorbericht gemäß unten die Hauptbestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890 betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs (Reg.-Bl. S. 100) und der Vollziehungsverfügung hiezu vom 28. Okt. 1890 (Reg.-Bl. S. 280) wiederholt zum Abdruck gebracht worden, erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, die ortsanwesenden Hausierer auf diese Bestimmungen bei Ausstellung der Wandergewerbebescheinigungen besonders aufmerksam zu machen, und denjenigen Personen, welche als Hausiergewerbebetreiber zwar steuerpflichtig sind, aber eines Wandergewerbebescheinigung nicht bedürfen (§ 8 Z. 4 der Vollz.-Verf.) die vorgeschriebenen Steuerzeugnisse anzustellen.  
Schorndorf, den 15. Dez. 1896.

**1. Gesetz betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs.** Vom 23. Mai 1890.  
Art. 2.  
Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbebescheinigung unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hierfür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnort bezw. an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 S beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Anschlag.  
Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbebetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Verbessehung der Bescheinigung einzustellen.  
Art. 4.  
Wer der Vorschrift des Art. 2 Absatz 1 zuwider, das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung der Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 M bestraft.  
Wer der Vorschrift des Artikels 2 Absatz 2 oder dem zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 M bestraft.

**2. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 23. Mai 1890 über die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs.** Vom 28. Oktober 1890.  
§ 8.  
Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbebesteuerung anzugeben.  
Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbebescheinigen, oder einen Gewerbebescheinigten, oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:  
1. Vom 1. Januar 1891 an ist in die Wandergewerbebescheinigung das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbebesteuerung einzutragen.  
Zu diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbebescheinigung — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. Nov. 1883 (Reg.-Bl. S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbebesteuerung anzugeben.  
2) In den Gewerbebescheinigungen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbebetreibenden ausgestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals anzuführen.  
Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbebetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahres mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksauswertungskommission erfolgt ist (vergl. § 5 der angeführten Verfügung der K. Katasterkommission vom 30. Juni 1877).  
3. Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbebesteuerung, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbebetreibenden von der Bezirksauswertungskommission festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommission) künftig dem Oberamt zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbebescheinigungen mitzutheilen.  
4) Vom 1. Januar 1891 an haben die Steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbebetreibende, welche eines Wandergewerbebescheinigung nicht bedürfen\*), während der Ausübung des Gewerbebetriebs ein von dem

**\*) Anmerkung.**  
Nach § 59 der Reichsgewerbeordnung und § 62 Abs. 2 der angeführten Vollziehungsverfügung bedarf von den inländischen Hausiergewerbebetreibenden eines Wandergewerbebescheinigung nicht:  
a) wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und des Obstbaues, der Geflügel- u. Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei selbstbetrieht;  
b) wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 km Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkterverkehrs gehören, selbstbetrieht oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus selbstbetrieht;  
c) wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus selbstbetrieht;  
d) wer bei öffentlichen Festen, Truppenaufmärschen oder anderen ansehnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von denselben zu bestimmenden Waren selbstbetrieht;  
e) wer Butter, Schmalz, Brot und Fleisch, letzteres jedoch mit Ausnahme von Wildbret und Fischen, in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstbetrieht.

## Turnverein Schorndorf.

Der Verein bezieht am nächsten Sonntag den 20. Dezbr. von abends 7 Uhr ab im Saale des Gasthofs „Krone“ seine

## Weihnachtsfeier

verbunden mit Gabenverlosung, Theateraufführung und turnerischen Übungen etc., zu welcher die Mitglieder mit Familie, sowie Freunde und Gönner des Vereins freundlichst eingeladen werden.

Eintritt für Nichtmitglieder 20 Pfg.  
Der Ausschuss.  
N. 3. Bierrestauration

## Spiritus-Glühlicht!

Komplette Glühlicht-Tisch- und Hänglampen, einzelne Spiritus-Glühlichtapparate, auf jede 14" Petroleum-Licht- oder Hänglampe passend, empfiehlt und ladet zur gefälligen Ansicht höchlich ein

B. Seybold, Glaschner.

Schorndorf.  
**Dankagung.**  
Für die vielen Beweise herzl. Teilnahme beim Hinscheiden unsrer lieben Tante  
**Erl. Köhle Hermann**  
sagen ihren verbindlichsten Dank  
Die trauernden Hinterbliebenen.

**Auf Weihnachten**  
bringe ich meine  
**Spielsachen**  
(Wiegenpferde, Wagen, Spiele etc.)  
in empfehlende Erinnerung.  
Dreher Mühlhäuser.

**Gesangbücher**  
in großer Auswahl empfiehlt  
Buchbinder Guchner.

Mutterbach den 15. Dez. 1896.  
**Trauer-Anzeige.**  
Freunden und Bekannten widmen wir die traurige Nachricht, daß heute früh 6 Uhr unser I. Gatte, Vater, Bruder und Schwager  
**Gottlieb Hofacker,**  
Post-Condukteur a. D.  
im Alter von 75 Jahren nach langem schwerem Leiden sanft verschieden ist.  
Beerdigung findet am Donnerstag mittags 1 Uhr statt.  
Die trauernden Hinterbliebenen.

## Fr. Speidel, Schorndorf.

Großes Lager in  
Glas-, Porzellan- und Steingutwaren,  
empfiehlt als passende Weihnachtsgeschenke:

- Speiseservices, Trinkservices,
- Kaffeeservices, Bierservices,
- Frühstückservices, Weinservices,
- Dessertservices, Liqueurservices,
- Waschgarnituren, Wassersäße,

sowie  
**Luxusgegenstände jeder Art**  
in größter Auswahl und ladet zum Besuche ergebenst ein.

## Japan & China Made-Artikel

Buchb. Guchner.

## Herman: Stein, Sattler und Tapetier,

empfiehlt sein großes Lager, bestehend in  
**Rolldivans mit Kamelstisch- und Wollstoff- bezug, Sofa, Bettröste, Matratzen, Polsterfessel, Amerikanerstühle, mit & ohne Polster, Lehnfessel mit Nachtschleim- richtung. Ferner: Eine schöne Plüschgarnitur, bestehend in Sopha und vier kleineren Fauteuils,**  
zu ausnahmsweis billigen Preisen.  
Einen ganz wenig gebrauchten Sofa giebt billig ab.  
Obiger.

## Ev. Arbeiter-Verein.

Zusammenkunft am Freitag den 18. Dez. abends 8 Uhr bei Dornfeld.  
Der Vorstand.

**Neu!**  
Patent Kugel-Cylinder x - Strahl,  
sowie  
C. Hall-King-Cylinder,  
vom feinsten Crystallglas, für Rund- brenner empfiehlt  
C. Sauer, Glaschner.

## Agenten.

Eine alte Lebensvers. Gesellschaft sucht für den hiesigen Bezirk bei hoher Provision rührige Vertreter. Gefl. Offerte unter C. S. 6737 an Haasenfein & Vogler A.G. Stuttgart. (N. 2)

**Vorzügliches Hefenanisbrot**  
der Bid. 60 S.  
Zuckeranisbrot, Pomeranzbrot, Almerbrot, Himbeerbrot, Cheebrot, Buttergebäckenes, Zimmelftern, etc. etc.  
empfiehlt Lilliaht  
C. Keel am Feinseer.

**Springerle,**  
zu 50, 60 und 80 S empfiehlt  
Chr. Noos.

**Baum-Confekt, verschiedenes Backwerk**  
empfiehlt  
Chr. Noos.

**Tüchtiges Mädchen gesucht.**  
Auf Nichtmeh findet ein ordentl. Mädchen, das schon gedient hat u. nicht unter 18 Jahre alt ist, gute Stelle.  
Wo f. d. Ned.

Ein größeres, gebrauchtes Wiegenpferd, wie neu, gibt billig ab.  
W. f. d. Ned.